

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)“ (Referentenentwurf) vom 09. Mai 2023

26 Mai 2023

STELLUNGNAHME ZUM „ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE SELBSTBESTIMMUNG IN BEZUG AUF DEN GESCHLECHTSEINTRAG UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN (SBGG)“ (REFERENTENENTWURF) VOM 09. MAI 2023 1

VORBEMERKUNGEN..... 1

KOMMENTAR 7

Artikel 1..... 7

 Zu § 1 Ziel des Gesetzes 7

 Zu §2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen..... 9

 Zu §3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer 9

 Zu § 3 Absatz 2.....10

 Zu §3(3)..... 11

 Zu §4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung12

 Zu §5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung13

 Zu §6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen14

 Zu § 6(1).....14

 Zu §6 (2) (Hausrecht)15

 Zu §6 (2) und §6 (3) Sport:17

 Zu §7 Quotenregelungen19

 Zu §8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit.....19

 Zu §9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall19

 Zu §10 Änderung von Registern und Dokumenten20

 Zu §11 Eltern-Kind-Verhältnis20

 Zu §13 Offenbarungsverbot21

 Zu §14 Bußgeldvorschriften21

 Zu §15 Übergangsvorschriften22

Vorbemerkungen

Am 14. Mai 2023 wurde der Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz in die Verbändebeteiligung gegeben. TGEU hat diesen Prozess aktiv verfolgt und unter anderem eigene Eingaben an involvierte Ministerien gemacht.

TGEU ist ein Dachverband mit 200 Mitgliedsorganisationen in Europa und Zentralasien, der sich für die Rechte und Verbesserung der Lebenssituation von trans Personen stark macht. TGEU hat offiziellen Beobachterstatus beim Europarat (GT-ADI-SOGI) und wird seit 2015 als thematisch führendes Netzwerk von der EU finanziell gefördert.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Mit diesen Anmerkungen wollen wir unsere Expertise aus über einem Dutzend Verfahren zur Einführung von Gesetzen zur Anerkennung der Geschlechtsidentität in Europa und Zentralasien auch dem aktuellen Prozess in Deutschland zur Verfügung stellen. Vor einer Einordnung und Kommentierung der einzelnen Vorgaben wollen wir den Entwurf und den Entstehungsprozess zunächst im Europäischen Vergleich betrachten.

Seit einem Jahrzehnt entscheiden sich immer mehr Länder in Europa für Selbstbestimmung als Grundlage für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts. Von den 38 Mitgliedsstaaten des Europarates, die eine rechtliche Anerkennung des Geschlechts anbieten, verlangten im Jahr 2023:

- 28 eine psychiatrische Diagnose;
- 11 die Sterilität, sowie
- 19 die Ehelosigkeit bzw. Scheidung.
- 16 Staaten haben Verfahren für Minderjährige. Von diesen ermöglichen 8 Minderjährigen den Zugang zur rechtlichen Geschlechtsanerkennung ohne Altersbeschränkung; 8 haben ein Mindestalter.
- 11 Länder stützen die Verfahren zur rechtlichen Geschlechtsanerkennung auf die Selbstbestimmung der Person. 2 Länder gewähren nicht-binären Menschen die volle und 2 die teilweise rechtliche Anerkennung (Vergleiche TGEU, *Trans Rights Map 2023*, abrufbar unter: <https://transrightsmap.tgeu.org/fast-facts>).

Deutschland liegt derzeit im europäischen Vergleich im Mittelfeld (Vergleiche, TGEU (2023), *Trans Rights Map. LGR Cluster*, abrufbar unter:

<https://transrightsmap.tgeu.org/home/legal-gender-recognition/cluster-map>);

Voraussetzung zur Personenstandsänderung ist eine medizinische Diagnose (oder Äquivalent), aber keine Notwendigkeit der medizinischen Intervention (pinke Farbe).

TRANS RIGHTS MAP

Europe & Central Asia 2023



LGR cluster

This map organises countries into 5 clusters, indicating how human rights compliant legal gender recognition procedures are. The darker the colour, the better the human rights compliance.

- LGR not consistently available
- Abusive medical requirements
- Diagnosis required
- No diagnosis required
- Self-determination



Downloaded from transrightsmap.tgeu.org on 25.5.2023

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz - SBGG) vom 14. Mai 2023, würde Deutschland in die Gruppe der Staaten mit Selbstbestimmung (Lila) aufsteigen und diesbezügliche internationale menschenrechtliche Verpflichtungen erfüllen.

Die Motivation der Staaten, die sich für geschlechtliche Selbstbestimmung entscheiden, liegt nicht zuletzt in der historischen und anhaltenden Ausgrenzung und Schlechterstellung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen begründet.

Auch in Deutschland gehören trans Menschen immer noch zu einer stark marginalisierten gesellschaftlichen Gruppe. Gesellschaftliche Ausgrenzung, Stigmatisierung, und Gewalt; ökonomische Schlechterstellung durch Benachteiligung am Arbeitsmarkt sowie im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen; und nicht zuletzt Tabuisierung, Übersexualisierung, und das Behindern gesellschaftlicher Teilhabe sind für viele trans Personen nach wie vor Realität. Trans Menschen mit intersektionaler Diskriminierungserfahrung, wie Rassismus, Klassismus, Behinderung, Migrationshintergrund oder Ageism (Alter), sind besonders betroffen, wie die Daten der EU Grundrechteagentur in einer EU-weiten LSBTI-Studie 2019 zum wiederholten Mal bestätigt:

- 1 von 5 trans und nicht-binären Befragten hat "Schwierigkeiten" oder "große Schwierigkeiten" mit ihrem Grundeinkommen ihre Bedürfnisse abzudecken (22,28 %, verglichen mit 13,91 % aller LSBTI-Befragten). Dieser Anteil war bei trans und nicht-binären Befragten, die einer ethnischen Minderheit angehören (einschließlich Personen mit Migrationshintergrund) (28,06 %) und bei trans und nicht-binären Befragten mit Behinderungen (33,39 %) höher.
- Der Anteil der trans- und nicht-binären Befragten, die sich bei der Arbeitssuche diskriminiert fühlten, liegt bei 31,79 % (im Vergleich zu 10,17 % aller LSBTI-Befragten).
- Mehr als ein Viertel (36,13 %) der jungen trans Befragten fühlten sich von Schul- oder Universitätspersonal diskriminiert, verglichen mit 19,51 % aller LSBTI-Befragten. Innerhalb dieser Altersgruppe ist der Anteil bei intergeschlechtlichen Menschen mit Behinderungen (40,41 %) und nicht-binären intergeschlechtlichen Befragten (43,74 %) höher.
- Jede vierte (25%) der befragten trans Personen in einer EU-weiten Studie gab an, bei einer Ausweiskontrolle diskriminiert zu sein; in Deutschland war es jede dritte Person (31%).
- 327 Morde an trans Personen hat TGEU seit 2008 weltweit erfasst: 95 % aller ermordeten Personen waren trans* Frauen oder trans*feminine Personen; die Hälfte der ermordeten Personen, deren Beruf bekannt ist, waren Sexarbeiter*innen; 65 % der ermordeten Personen waren von Rassismus betroffen (bezogen auf die Fälle, in denen Daten zur Betroffenheit von Rassismus vorliegen); 36 % der in Europa ermordeten trans*, nicht-binären und gender-nonkonformen Personen waren nach Europa migriert.
- In Deutschland ist die registrierte Hass-Gewalt gegen trans Personen (Tatmerkmal "Geschlechtsspezifische Diversität") um 300% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (Quelle: BMI/ BKA, 2023).

Die Zielsetzung des SBGG endet also nicht mit einem vereinfachten, menschenwürdigen Zugang zu Ausweispapieren. Sie muss darauf abzielen, die systematische Benachteiligung, Gewalt und Ausgrenzung abzubauen, und die Sicherheit, gesellschaftliche Teilhabe, und sozio-ökonomische Position von trans, inter und nicht-binären Personen zu verbessern.

Leider werden diese Ziele nicht von allen gesellschaftlichen Akteuren geteilt. Auch in Deutschland haben sich verstärkt transfeindliche Narrative in öffentliche Diskurse etabliert. Dies zeigt sich auch im SBGG-Referentenentwurf an verschiedenen Stellen. Eine Mischung aus Unkenntnis von der Lebenssituation von trans Menschen, sowie Paternalismus und Missbrauchsängste herrschen an verschiedenen Stellen vor.

Diese Argumente sind nicht neu. Sie spiegeln Strategien von global agierenden Akteuren wider, die besonders die Rechte von trans Menschen und darüber hinaus Minderheitenrechte, Gleichstellung, und die Demokratie im Allgemeinen angreifen. In verschiedenen europäischen Ländern wurden die Prozesse zur Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes gezielt genutzt, um Stimmung gegen trans Personen zu machen. Das jüngst in Spanien verabschiedete Trans Gesetz war über lange Zeit durch das Schüren von diffusen Ängsten blockiert. Trans Menschen, insbesondere trans Frauen und trans feminine Personen wurden als Bedrohung für (cis) Frauen und für Frauenschutzräume dargestellt. In Großbritannien wurde eine geplante Reform hin zu einem Selbstbestimmungsgesetz komplett eingestellt nach einer beispiellosen Mobilisierung gegen die Rechte von trans Personen; die öffentlichen Hasskampagnen in den Medien und durch öffentliche Stellen dauern bis heute an. Als Resultat waren und sind trans Menschen in diesen Ländern zusätzlich verstärkten Anfeindungen, inklusive körperlicher Gewalt, ausgesetzt.

Diese transfeindlichen Strategien sind europaweit nachweisbar, wie unser vergleichende Studie zeigt (TGEU (2023), *Landscape Analysis: What we know on anti-gender movement measures and actors targeting trans people across Europe and Central Asia*, abrufbar unter: <https://tgeu.org/anti-gender-landscape-analysis/>). Transfeindliche Narrative, wie sie auch in den vergangenen Monaten in deutschen Medien und den sozialen Medien aufgegriffen und verbreitet wurden, sind also nicht echte Ängste, sondern vorgefertigte Taktiken. Relevante Akteure im deutschsprachigen Raum sind u.a. Women's Declaration International (WDI), vormals Women's Human Rights Campaign (WHRC), Radfem München, Das FrauenAktionsBündnis FAB, sowie die AfD (TGEU, S. 28).

Grundsätzlich lassen sich zwei große Narrative, die verwendet werden, unterscheiden: 1.) Konservative Sichtweise von Familie, Geschlecht und Sexualität - Diese basiert auf der Idee des "Naturrechts" als übergreifendem Rahmen, der die Ablehnung von Gendertheorie, Homosexualität, gleichberechtigter Ehe, trans- und intergeschlechtlichen Rechten, Verhütung, Abtreibung, IVF und Antidiskriminierungsschutz beinhaltet. Anti-LSBTI-Positionen werden unter dem narrativen Dach des "Schutzes der Familie" zusammengefasst. Ein damit verbundenes, aber leicht abweichendes Argument ist das des

Neokolonialismus, bei dem jegliche Kritik an Anti-Gender-Argumenten als "anti-national", "unpatriotisch" oder "verräterisch" bezeichnet wird.

2) Trans-Rechte sind eine Bedrohung für die Frauen-/Menschenrechte - argumentiert, dass die Anerkennung der Unterschiede zwischen Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität versucht, die Kategorie Geschlecht durch *Gender* zu ersetzen, und durch Frauenfeindlichkeit motiviert ist. Trans Personen und Gesetze zur Geschlechtsidentifizierung demontieren demnach die "objektive Realität des Geschlechts", und die Aufnahme der Geschlechtsidentität als geschütztes Merkmal würde bedeuten, dass das (biologische) Geschlecht ("sex") nicht mehr gleichermaßen geschützt ist. Außerdem würde die rechtliche Anerkennung des Geschlechts das Wohlergehen von Kindern bedrohen. Trans Rechte werden als Beeinträchtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Religionsfreiheit dargestellt. Trans Frauen werden als Gefahr für getrennte Frauenräume (Umkleieräume, Toiletten, Frauenhäuser und Hafteinrichtungen), für den Frauensport und für Lesben dargestellt, und zwar als Teil einer umfassenderen Darstellung von trans Frauen als Täter:innen und/oder Männern, die sich der Strafverfolgung entziehen wollen und sich als trans Frauen ausgeben. Eine stigmatisierende Phrase, die im gesamten politischen Spektrum geäußert wird, ist die, dass trans Menschen psychisch krank seien.

Alle diese Argumente sind ausführlich widerlegt (Vergleiche: GATE, TGEU, ILGA-Europe (2021), *Trans Rechte sind Menschenrechte: Falschen Vorannahmen entgegenzutreten – ein Diskussionsleitfaden über Geschlecht, Geschlechtsidentität und den Menschenrechten von trans Personen*, abrufbar unter: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2023/05/dismantling-misconceptions-about-gender-and-trans-rights-de.pdf>). Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat dazu kürzlich die Expertise *Wie die extreme Rechte Narrative gegen das neue Selbstbestimmungsgesetz schürt* (abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/pbud/20336.pdf>) veröffentlicht.

Transfeindliche Kampagnen in Europa werden zum Großteil durch religiös-fundamentalistische christliche Akteure aus den USA sowie durch russische Oligarchen finanziert.¹

Der deutsche Gesetzgeber darf diesen Akteuren und Scheinargumenten keinen Raum geben, sondern muss eine klare Haltung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität zeigen. Menschenrechte sind kein Null-Summen-Spiel sind. Besserer Schutz und Anerkennung für

¹ Vergleiche Global Philanthropy Project. (2020) Meet the moment: a call for progressive philanthropic response to the anti-gender movement. Global Philanthropy Project. Available at: globalphilanthropyproject.org/wp-content/uploads/2021/02/Meet-the-Moment-2020-English.pdf; Datta, Neil. (2021) Tip of the Iceberg: Religious extremist - Funders against Human Rights for Sexuality & Reproductive Health in Europe. European Parliamentary Forum for Sexual and Reproductive Rights. Available at: www.epfweb.org/node/837 in TGEU (2023), S. 19.

trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen bedeuten keinen Verlust an Rechten und Schutz für andere marginalisierte gesellschaftliche Gruppen, wie z.B. Frauen. Malta hat gezeigt wenn die politische Führung ein Selbstbestimmungsgesetz mit Selbstbewusstsein und gut erklärend einführt, überzeugt es auch eine mehrheitlich christlich-religiös geprägte Gesellschaft. Mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes in Malta sind die öffentlichen Zustimmungsraten zur Gleichstellung von trans Menschen sprunghaft angestiegen (Vergleiche: EU Kommission, *Special Eurobarometer 437 Discrimination in the EU*, S. 61); die Menschen sind stolz auf "ihr" Gesetz.

Mit diesen Vorbemerkungen bieten wir die folgenden Kommentare an für eine größtmögliche menschenrechtliche Konformität des SBGG.

Kommentar

Artikel 1

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes bei der Änderung des Geschlechtseintrags ausschließlich auf die Angaben der erklärenden Person abzustellen und sie somit von der Zustimmung Dritter unabhängig zu machen (§1 Absatz 1 SBGG). Die Geschlechtsidentität einer Person und dem Geschlechtseintrag als ihr Ausdruck im geltenden Recht betrifft ein höchstpersönliches Recht. Artikel 8 EGMR und analog Artikel 7 EU-Grundrechtecharta schützen das Recht auf das Privat- und Familienleben und somit auch die Geschlechtsidentität eines Menschen. Aus Artikel 8 EGMR ergibt sich eine positive Verpflichtung der Mitgliedsstaaten die Geschlechtsidentität einer Person vollumfänglich anzuerkennen (*Goodwin vs Großbritannien*; 2002). Die entsprechenden Verfahren sind zügig, transparent und leicht zugänglich zu gestalten (vgl. *A.P., Garçon und Nicot vs Frankreich*, 2017) und sollten auf der Selbstbestimmung der Person basieren (Parlamentarische Versammlung des Europarats Resolution 2048(15) 6.2.1). Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität dürfen somit weder von Dritten abhängig sein noch durch andere Umstände, insbesondere körperliche Voraussetzungen (*EGMR A.P., Garçon und Nicot vs Frankreich*, *Y.Y. vs Türkei*, *X. vs Nordmazedonien*) eingeschränkt werden.

Absatz 2 erklärt weiter, der Anspruch des Gesetzes sei das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität zu verwirklichen. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hieß bereits 2015 die Entwicklung eines Rechts auf Anerkennung der Geschlechtsidentität willkommen (Resolution 2048(2015)).

Die benannten Ziele des Gesetzes entsprechen Vorgaben, die sich aus Deutschlands internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen ergeben. Wir begrüßen dies ausdrücklich als einen längst überfälligen Schritt.

Das Recht zur Anerkennung der Geschlechtsidentität beschränkt sich allerdings nicht nur auf ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags. Es muss auch zukünftig für die Gestaltung, Umsetzung und Auslegung anderer, relevanter Normen, Vorgaben und Prozedere maßgeblich sein. Das maltesische Recht kann hier als Inspiration dienen. Es legt fest, dass jede Norm, Vorgabe oder Prozedere das Menschenrecht auf die Geschlechtsidentität respektieren muss, dass keine Norm, Vorgabe und kein Prozedere die Ausübung des Rechts auf Geschlechtsidentität behindert, einschränken oder annullieren darf, und alle Vorgaben so zu interpretieren und umzusetzen sind, dass sie den Zugang zu diesem Recht unterstützen (§14 (1), *Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015; Übersetzung d Verfassers*).

Die Begründung zu §1 Nummer 2 SBGG bezieht sich lediglich auf die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen. **Wir empfehlen daher das Recht auf die Entwicklung und Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität auch darüber hinaus zum Maßstab staatlichen Handelns zu machen.** Die Parlamantarische Versammlung des Europarates "begrüßt die Entwicklung des Rechts auf Geschlechtsidentität [...], welche jeder Person das Recht auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität und das Recht gibt, entsprechend dieser Identität behandelt und identifiziert zu werden" (Vergleiche: §5 Europaratsresolution 2048(2015))

Alternative schlagen wir für §1 SBGG §1 des Gesetzentwurfs von Adamietz/ Bager (Vergleiche: Adamietz/ Bager (2016), *Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band 7. Berlin, S. 26*) vor:

§ 1 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität.
- (2) Niemand darf wegen seiner Geschlechtsidentität körperlich oder seelisch misshandelt oder diskriminiert werden.
- (3) Die rechtliche Geschlechtszuordnung unterliegt der Selbstbestimmung als höchstpersönliches Recht.
- (4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.

(5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.

Zu §2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

§2(1) SBGG plant eine Vereinfachung und Zusammenlegung der verschiedenen Verfahren zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag von trans, intergeschlechtlichen und nicht binären Personen in §45b PStG. Dies begrüßen wir ausdrücklich; es bringt Deutschland ein menschenrechtskonformes Vorgehen.

Die ausdrücklich benannte Möglichkeit für Migrant:innen dasselbe Verfahren zu verwenden ist positiv hervorzuheben. Es löst die oftmals nur schwer zu erfüllende Vorgabe ab, nachzuweisen, dass das Heimatland keine adäquate Regelung kennt. Es ist auch im Sinne der Zugänglichkeit des Rechts auf Freizügigkeit, nicht zuletzt im EU Sinne, von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang sollte in §2 Absatz 2 Punkt 2 die Änderung geschlechtsspezifischer Nachnamen inkl. "Vatersnamen" (zB. russisch-sprachiger Raum) ausdrücklich erwähnt werden.

Zu §3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

§ 3 SBGG sieht vor, dass Minderjährige ab 14 Jahre mit Zustimmung der Sorgeberechtigten (Absatz 1) einen Antrag nach §45b stellen können; stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen. Für Minderjährige bis 14 Jahre (Absatz 2) kann dies nur durch ihre Sorgeberechtigten geschehen. Analog kann nur der Betreuer für volljährige Menschen, die unter Betreuung stehen, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben (Absatz 3).

Die UN Kinderrechtskonvention schreibt das Recht des Kindes vor, in allen Belangen, die es betreffen gehört zu werden, gemäß seiner sich entwickelnden Reife und Einsicht (§ 12 KRK). Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) fordert von Staaten "zugängliche und nicht diskriminierende Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts ohne missbräuchliche Vorbedingungen einrichten, auch für junge transgeschlechtliche Personen." (Vergleiche: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) et al. (2018), *Embrace Diversity and Protect Trans and Gender Diverse Children and Adolescents*). Der Europarat fordert seine Mitgliedstaaten auf, "sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei Entscheidungen über die rechtliche Anerkennung des Geschlechts eine vorrangige Erwägung ist "(Vergleiche Parlamentarisch Versammlung des Europarates (2015), 6.2.5. der Resolution 2048(2015)) sowie "die Änderung des Eintrags des Vornamens oder des

Geschlechts in Schuldokumenten zu erleichtern "(Vergleiche Empfehlungen des Ministerrat des Europarates 2010(5)).

Die derzeitige Rechtslage nach TSG sieht keine Altersbeschränkung vor. Die Einführung von Altersgrenzen im SBGG bedeutet diesbezüglich eine Verschlechterung. Wir sind besorgt, dass für diese vulnerablen Personengruppen, das gerichtliche Verfahren aus dem TSG und die damit bekannten Probleme und Hürden erhalten bleiben.

Automatische Altersgrenzen, die einen selbstbestimmten Zugang erst ab einem bestimmten Alter ermöglichen, schaffen künstliche Barrieren. Es gibt kein Alter, in dem man "trans genug" ist, um eine Geschlechtsanerkennung zu benötigen. Es ist ein sehr individueller Weg. Starre Altersgrenzen erlauben es nicht, den Bedürfnissen der Minderjährigen entsprechend ihrer Reife und Entwicklung gerecht zu werden. Manche Kleinkinder haben bei Eintritt in den Kindergarten oder die Schule bereits eine klar definierte Geschlechtsidentität. Die rechtliche Anerkennung kann wichtig sein, um diesen Kindern ein Umfeld zu bieten, in dem sie sich entfalten können. Die Anerkennung des Geschlechts ist für junge Menschen zeitkritisch und sollte daher schnell verfügbar sein, damit sie bei Schulbeginn oder -wechsel, Ausflügen und sportlichen Aktivitäten unterstützt werden können, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden. Die Zustimmung und das aktive Handeln von Sorgeberechtigten dafür einzufordern ist ein kraftaufwändiger Akt. Bei einer undifferenzierten oder negativen Haltung noch dazu ein Familiengericht anrufen zu müssen (§3(1) Satz 2 SBGG), erscheint als eine übermäßige Hürde. Kinder, von Sorgeberechtigten, die dem Anliegen den Personenstand oder Vornamen zu ändern passiv oder negativ gegenüberstehen, sind also Kindern mit wohlwollen Sorgeberechtigten gegenüber schlechter gestellt. Dies widerspricht dem Recht des Kindes auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts (§ 2 KRK) in Kombination mit dem Recht auf Bewahrung der eigenen Identität (§8 KRK).

Bei der Festlegung der Geschlechtsidentität handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, dass nicht durch andere ausgeübt werden kann. Die Rolle der Sorgeberechtigten muss also analog zum Reife und Entwicklung des Kindes zurücktreten (können). Der derzeitige Entwurf ist hier zu eng gefasst. Wir schlagen daher vor, die Zustimmungspflicht der Sorgeberechtigten in §3(1) SBGG ersatzlos zu streichen.

Zu § 3 Absatz 2

Zu Absatz 2 (Kinder unter 14 Jahre) möchten wir vorschlagen sich an Spanien zu orientieren. §48 des Spanischen Trans Gesetzes (Vergleiche: BOLETÍN OFICIAL DE LAS CORTES GENERALES 121/000113, *Proyecto de Ley para la igualdad real y efectiva de las personas trans y para la garantía de los derechos de las personas LGTBI*, abrufbar unter: https://www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/A/BOCG-14-A-113-1.PDF) ermöglicht es einem Kind ohne Altersbeschränkung den Vornamen entsprechend der Geschlechtsidentität unbürokratisch zu ändern. Angesichts des Beharrens von Kindertagesstätten, Schulen etc. auf offiziellen Dokumenten würde ein vereinfachter

Zugang zu einer Vornamensänderung ein Kind schnell und nachhaltig in dem Erleben seiner Geschlechtsidentität unterstützen.

Bei der Involvierung des Familiengerichts schlagen wir vor, in der Begründung (S. 38 - Kinder unter 14J., S. S. 39 - Mündel) festzulegen, dass das gerichtliche Verfahren und etwaige Gutachten ausschließlich festzustellen hat, ob das Kind über die ausreichende geistige Reife verfügt und die Entscheidung aus freiem Willen trifft. Fragestellungen, die die Geschlechtsidentität- und den Geschlechtsausdruck, deren Manifestation etc. zum Inhalt haben müssen ausdrücklich untersagt sein, um eine Repathologisierung durch die Hintertür für diese vulnerablen Personengruppen zu verhindern.

Eine angenommene negative Reaktion des sozialen Umfelds etc. darf nicht dazu herangezogen werden, den Wunsch nach Anerkennung der Geschlechtsidentität abzulehnen. Vielmehr muss sich in so einem Fall die Frage nach weiteren Unterstützungsangeboten für das Kind und seine Familie ableiten, die das Kind im Erleben seiner Geschlechtsidentität unterstützen.

Die Begründung (S. 38 *“Die Eltern sind daher keineswegs frei, einem Kind gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufzudrängen.“*) unterstellt, dass es ein weit verbreitetes Phänomen ist, dass Eltern, die sich um eine Anerkennung der Geschlechtsidentität ihres Kindes bemühen, ihr Kind dahingehend manipulieren. Dem ist nicht so. Der Satz bedient vielmehr eines der vorherrschenden transfeindlichen Narrative, die sich nicht mit den Erfahrungen von Ländern mit Selbstbestimmungsmodellen decken (Vergleiche: Köhler (2022), *Selbstbestimmungsmodelle in Europa*, abrufbar unter: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>). Sie stellt eine Problemlage heraus, die keine ist. Dieser Satz sollte aus der Begründung gestrichen werden, da er wohlwollende Eltern noch zusätzlich marginalisiert. In der Realität sind Kinder, deren Geschlechtsidentität und zugewiesenes Geschlecht auseinander klafft, oftmals mit der ablehnenden Haltung ihrer Eltern konfrontiert. Selbst zugewandte Eltern sind in ihrer Unterstützung nicht leichtfertig, sondern prüfen oft lang und eingehend.

Zu §3(3)

Die Hürden für volljährige Menschen unter Betreuung in §3(3) SBGG erscheinen uns übermäßig hoch. Gerade bei Menschen, die unter Betreuung stehen, ist die Achtung ihrer höchstpersönlichen Rechte maßgeblich und ein niedrigschwelliger Zugang wichtig. Wir schlagen daher vor, die Regelungen zum Einwilligungsvorbehalt analog zur Eheschließung etc. zu gestalten und § 1825(2) BGB um eine Erklärung gemäß §45b PStG zu ergänzen. Demnach kann sich ein Einwilligungsvorbehalt des Betreuers nicht auf Willenserklärungen erstrecken, die auf Abgabe einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags gerichtet sind.

Zu §4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

§ 4 sieht vor, dass die Erklärung über den Geschlechtseintrag oder der Vornamen erst nach 3 Monaten wirksam wird. In der Begründung wird dafür ein Übereilungsschutz der antragstellenden Person angegeben.

Diese Vorgabe lehnen wir ab. Sie ist Ausdruck eines paternalistischen Verständnisses von Geschlechtsidentität und bedient bekannte transfeindliche Narrative. Eine Untersuchung anderer europäischer Selbstbestimmungsmodelle - mit oder ohne Übereilungsschutz - hat ergeben, dass es keine nennenswerten Zahlen zu wiederholten Anträgen bzw. Rücknahmen gibt (Vergleiche: Köhler (2022), Selbstbestimmungsmodelle in Europa, S. 19, abrufbar unter: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>)

Selbstbestimmungsmodelle in Europa in der Praxis

LAND	Belgien	Dänemark	Malta	Norwegen	Irland	Island	Luxemburg	Portugal
DATUM DES INKRAFTTRETENS	01.01.2018	01.09.2014	14.04.2015	01.07.2016	08.09.2015	01.01.2020	16.09.2018	07.07.2018
VERFÜGBAR AB (ALTER)	16	18	0	6	18 (15 mit Psychiatisierung)	0	0	16
ANZAHL ENTSCHEIDE ANERKENNUNG DES GESCHLECHTS	2.209	1.550	163	2.675	909	473	149	1.073
ABLEHNUNGEN	0	keine Daten	0	keine Daten	keine Daten	keine Daten	0	0
WIEDERHOLTE ANTRÄGE/ WIDERRUFE	keine Daten	24	3	2	3	keine Daten	0	0
BETRÜGERISCHE/ KRIMINELLE ABSICHTEN	0	0	0	no data	0	keine Daten	keine Berichte bekannt	keine Berichte bekannt
ANDERE GRÜNDE	keine Berichte bekannt	1	3	2	k.A.	keine Daten	keine Berichte bekannt	keine Berichte bekannt
QUELLE	Jahresbericht des Instituts für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Register	Verkehrsministerium, Abteilung für Geschlechtergleichstellung und NGO LGBT+ Danmark	Die Direktion für Menschenrechte im Ministerium für Inneres, Sicherheit, Reformen und Gleichberechtigung Malta	Die norwegische Steuerbehörde in Korrespondenz mit der NGO FRI - The Norwegian Organization for Sexual and Gender Diversity	Abteilung für Sozialschutz	Register Island im Schriftverkehr mit der NGO Trans Island	Ministerium für Justiz	Kommission für Staatsbürgerschaft und Geschlechtergleichstellung (CIG) mit Statistiken des Justizministeriums (Notare und Register)
DATEN VOM	31.08.2021	31.08.2022	August 2022	13.10.2022	30.06.2022	August 2022	06.08.2022	31.12.2021
COUNTRY POPULATION	11,6 Mio.	5,7 Mio.	430 K	5,2 Mio.	4,8 Mio.	433 K	645 K	10,2 Mio.

Tabelle 1. "Selbstbestimmungsmodelle in Europa in der Praxis"

Dänemark hat mit 6 Monaten die vergleichsweise längste "Wartezeit" in Europa. Auf 1.550 positive Entscheide kommen 24 Rücknahmen bzw. wiederholte Anträge. Dies entspricht 1,2%. Im Gegensatz dazu wurden 450 Personen oder 25 % aller Antragsteller_innen in Dänemark (n=2000) aufgrund der genannten Bedenkzeit in der Schwebe gehalten (Vergleiche: Dänisches Zentrales Personenregister, in Köhler (2022), S. 21). Die damalige dänische Regierung ist dem Rat ihrer interministeriellen LGBTI-Arbeitsgruppe gefolgt und hat vorgeschlagen, die Bedenkzeit ganz abzuschaffen (Vergleiche: Köhler, S. 21).

Gerade bei jungen Menschen wird die offizielle Anerkennung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wichtig, wenn Auslandsaufenthalte, Praktika, Schuländerungen oder Studienbeginn anstehen, wo offizielle Dokumente verlangt werden. Diese Gelegenheiten können oftmals nicht durch das Individuum beeinflusst werden. Eine 3-monatige Wartezeit ohne rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität kommt einem erzwungenen sogenannten Alltagstest gleich und ist als nicht menschenrechtskonform abzulehnen.

Mit der Abgabe der Eigenversicherung (§§2(2)2 und 2(3)2)) ist dem Ziel des Übereilungsschutzes ausreichend Genüge getan. § 4 sollte dementsprechend gestrichen werden. Alternativ kann § 4 Satz 2 bestehen bleiben, um innerhalb einer Dreimonatsfrist eine Rücknahme zu vereinfachen.

Wir schlagen deswegen vor, §4 ersatzlos zu streichen.

Zu §5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

§ 5(1) legt fest, dass erst nach einem Jahr erneut ein Antrag nach § 2 SBGG gestellt werden kann. Dies widerspricht fundamental der in §1(1) SBGG genannten Selbstbestimmung und dem Recht jeder Person auf Achtung und Respekt gegenüber der eigenen Geschlechtsidentität (§1(2) SBGG).

Das SBGG fällt hier hinter das TSG zurück. Während ein Antrag nach § 1 TSG auf Vornamensänderung noch langwierig mit gerichtlichen Verfahren und doppelter Begutachtung ist, kann danach jederzeit eine Änderung des Geschlechtseintrags nach § 8 TSG gestellt werden, da dieselben Voraussetzungen zu erfüllen sind. Umgekehrt kann auch erst der Geschlechtseintrag und später der Vorname ohne zeitlichen Abstand geändert werden.

Ähnlich dem SBGG Entwurf ist die Situation in Belgien. Demnach ist ein erneuter Antrag nur in Ausnahmefällen und nach einer Entscheidung des Familiengerichts möglich (Artikel 10). Das belgische Verfassungsgericht erklärte 2019 diese Bedingung und die Erfordernis einer konstanten Geschlechtsidentität für verfassungswidrig, da sie Personen mit fluider Geschlechtszugehörigkeit diskriminieren und nicht zur Betrugs- und Verbrechensbekämpfung erforderlich seien (Vergleiche: Belgischer Verfassungsgerichtshof [Große Kammer] 19. Juni 2019, 99/2019, const-court.be/de/judgments?year=2019). Für viele trans und nichtbinäre Menschen ist der Weg des Entdeckens und Erlebens der eigenen Geschlechtsidentität nicht geradlinig. Viele Entwicklungen vollziehen sich schrittweise, wobei ein mehrstufiges Verfahren, in dem eine Person zum Beispiel zuerst der Name und später der Geschlechtseintrag ändert. Auch die Wahl eines binären und später eines nichtbinären Geschlechtseintrags ist legitim und kein Ausdruck von Verwirrtheit, Unreife oder Betrugs.

Die Annahme, dass sich mit einer Sperrfrist eventuell leichtsinnige Entscheidungen verhindern lassen, führt in die Irre. In der Regel geht dem Entschluß zu einer offiziellen Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität ein langwieriger innerer Prozess voraus. Eine Sperrfrist behindert solche inneren Entwicklungen nur und ist paternalistisch.

Wie eingangs erwähnt haben sich in keinem der anderen Länder mit Selbstbestimmungsmodellen Befürchtungen über Missbrauch bewahrheitet (Vergleiche: Köhler (2022), S. 23), wie auch in der Begründung (S. 41) aufgeführt. Trotzdem wird in Debatten um Selbstbestimmungsgesetze immer wieder gezielt eine diffuse Angst vor Missbrauch, z.B. zur Verschleierung von Straftaten oder dem Erschleichen von Vorteilen etc. geschürt und transfeindliche Stimmung gemacht (Vergleiche: GATE, TGEU und ILGA-Europe, 2021). Dabei hilft, dass immer noch wenige Menschen ein trans Person kennen und somit anfällig sind für böartige Unterstellungen und Manipulationen.

Die Sperrfrist konterkariert das Ziel einer freien Entwicklung der Geschlechtsidentität. Sie greift in die höchstpersönliche Entscheidungsfindung der Geschlechtsidentität ein und ist mit der Achtung und dem Respekt gegenüber der Geschlechtsidentität gemäß §1(2) SBGG nicht zu vereinbaren. Wir empfehlen daher § 5(1) ersatzlos zu streichen.

Zu §6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Zu § 6(1)

§ 6(1) sieht für die Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen vor, dass der aktuelle Geschlechtseintrag bzw. Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich sind.

Der Ministerrat des Europarates fordert "die volle rechtliche Anerkennung einer neuen Geschlechtsidentität einer Person in allen Lebensbereichen zu garantieren" (§21, Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten 2010(5), unsere Hervorhebung). Die Reduzierung der Wirkung der Anerkennung der Geschlechtsidentität auf den Geschlechtseintrag und auf den Rechtsverkehr ist eine unstatthafte Verkürzung der Forderung nach einer *vollständigen* Anerkennung.

§6(1) SBGG bedeutet hier eine Verschlechterung gegenüber § 10 TSG. Nach der Änderung des Geschlechtseintrags nach § 8 TSG ist die antragstellende Person als "dem anderen Geschlecht" zugehörig zu sehen, "seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten" richten sich "nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist".

Die Geschlechtsidentität betrifft ein höchstpersönliches Recht. Unabhängig davon, ob ein Antrag nach §45b gestellt wurde, gebietet der Respekt vor der Würde des Menschen, dass die Geschlechtsidentität des Menschen in allen Bereichen anerkannt wird. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum Beispiel im Fall einer Beschwerde einer nichtbinären Person auf korrekte Anrede im Onlinebuchungssystem der Deutschen Bahn nicht deren Personenstand, sondern deren Geschlechtsidentität zu Grunde gelegt (Rn 15, Vergleiche: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20, openjur.de/u/2434757.html)

Wir schlagen vor den Text in §6(1) durch eine angepasste Version von § 10 TSG zu ersetzen:

„Von der Änderung des Geschlechtseintrages einer Person an richten sich ihre vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem anerkannten Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Zu §6 (2) (Hausrecht)

§ 6(2) enthält den Hinweis, dass beim Zugang zu Einrichtungen, Räumen, und der Teilnahme an Veranstaltungen auch weiterhin das Hausrecht gilt, sowie das Recht von juristischen Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln. Die Begründung stellt fest, dass §6(2) SBGG an der aktuellen Rechtssituation nichts ändert und listet eine Reihe von möglichen Konfliktfeldern auf.

Wir bedauern, dass sich die Begründung wie eine Anleitung zur Diskriminierung liest. Der zugrunde liegende Tenor, mit die Annahme trans, intergeschlechtliche, und nichtbinäre Personen wären eine potentielle Gefährdung für andere Menschen, insbesondere Frauen, ist falsch. Frauenfeindliche Gewalt ist ein ernst zu nehmendes Problem, welches dringend weiterer Zuwendung bedarf. Das SBGG ist nicht der Ort dafür.

§6(2) SBGG impliziert eine Täter-Opfer-Umkehr, als seien es trans, inter und nicht-binäre Personen, vor denen die Mehrheitsgesellschaft geschützt werden müsste. Damit wird die Realität auf den Kopf gestellt. Wie eingangs ([Vorbemerkungen](#)) dargestellt sind trans Menschen nach wie vor gesellschaftlich marginalisiert und vermehrt Opfer von Gewalt und Ausgrenzung.

So gab jede dritte befragte trans Person in Deutschland an, dass sie in Situationen, in denen der Ausweis vorzulegen ist, diskriminiert wurde (EU 25%); im Vergleich haben LSB Personen damit kein Problem (Vergleiche: EU Grundrechteagentur, LSBTI Untersuchung 2019, abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer>). EU-weit wurden zwei Drittel der trans und nicht-binären Menschen im öffentlichen Raum angegriffen (Cafés, Clubs, öffentliche Verkehrsmittel, Straßen, Parks usw.; 66,7 %). Transfrauen und trans feminine Personen sind hier vorrangiges Ziel von Belästigungen und Gewalt, fast 3 von 4 der Angriffe auf trans Frauen (72,95 %) fanden in

der Öffentlichkeit statt . Die Tendenz transfeindlicher Gewalt ist aktuell steigend, gerade vor dem Hintergrund transfeindlicher Debatten im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsgesetz. Die jüngst veröffentlichten Zahlen zur Hasskriminalität von BKA und BMI zeigen, dass die registrierte Hass-Gewalt gegen trans Personen mit Tatmerkmal "Geschlechtsspezifische Diversität" um 300% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist (Vergleiche: BMI/ BKA, 2023 abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/pmk2022.html>). Im Vorjahr wurden Hasskriminalität gegen geschlechtliche Minderheiten und Frauen noch zusammen erfasst mit insgesamt 340 Straftaten. In der aktuellen Übersicht wurden frauenfeindliche (206 Fälle) und Straftaten aus dem Bereich geschlechtsbezogener Diversität (417 Fälle) gesondert aufgeführt. Trans, inter und nicht-binäre Menschen sind - also im Vergleich zu ihrer geringen Gesamtanzahl - überdurchschnittlich oft Opfer von Hasskriminalität.

Die Erfahrung in anderen Ländern mit vergleichbaren Selbstbestimmungsgesetzen zeigt, dass die Befürchtungen unbegründet sind (Vergleiche: Köhler (2022), S. 18). Auch die hypothetische Situation, in der sich cis Männer einen weiblichen Personenstand einschleichen, um Straftaten zu begehen, entbehrt jeglicher Empirie (Vergleiche auch GATE, TGEU, ILGA-Europe, S. 30 & 33). In unserer Vergleichsstudie wurden dazu keine Fälle bekannt.

Diese Argumente von transfeindlichen Akteuren sind bekannt und belegt. Trans Frauen werden als Gefahr für von geschützte Räume für Frauen wie Umkleideräume, Toiletten, Frauenhäusern und Haftanstalten dargestellt. Das ist Teil einer umfassenderen Darstellung von trans Frauen als potentielle Täter:innen und als Männer, die sich der Strafverfolgung entziehen und sich als trans Frauen ausgeben (Vergleiche, TGEU (2023), S. 12).

Wir warnen ausdrücklich davor, den bisherigen Text zu §6(2) im Entwurf zu belassen. Selbst wenn er durch das Parlament abgeräumt werden sollte, würde die zu erwartende öffentliche Auseinandersetzung trans, inter und nicht binäre Personen schaden. Es gibt unbegründete Ängste gegenüber einer marginalisierten Minderheit, unzulässigen Raum und suggeriert, dass sich die Rechte von geschlechtlichen Minderheiten und Frauen als konträr gegenüberstehen.

Die öffentlichen Debatten zu Selbstbestimmungsgesetzen in Spanien und Großbritannien haben gezeigt, dass niemand in solchen Scheindebatten gewinnen kann. Transfeindliche Akteure planen genau dies ein, zielen bewusst darauf ab Debatten um Rechte für trans Menschen zu kapern und so eine moralische Panik zu erzeugen. Neben den eklatanten Folgen für die Sicherheit von trans, inter und nicht-binäre Menschen gefährdet dies auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt (Vergleiche: TGEU (2023), *Landscape Analysis*, S. 23 & 27).

Wir bedauern, dass die Verfasser:innen sich hier nicht klarer für den Schutz von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen positioniert haben.

Da es keinen Regelungsbedarf für die bisherige Lesart von §6(2) gibt, schlagen wir vor, ihn ersatzlos zu streichen. Angesichts der aktuellen und wie zu erwartenden sich noch verstärkenden gesellschaftlichen Ablehnung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen schlagen wir vor §6(2) durch folgenden Text aus dem Gesetzentwurf von Adamietz/ Bager zu ersetzen (sollte er nicht schon in §1 aufgenommen werden):

(4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.

(5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.

Zu §6 (2) und §6 (3) Sport:

Die Begründung von §6(2) berührt auch Sportvereine und den Zugang zu deren Veranstaltungen und Einrichtungen. §6(3) beinhaltet den Hinweis, dass das Messen von sportlichen Leistungen unabhängig vom Geschlechtseintrag erfolgen kann. Wir lehnen die Aufnahme des Themas in §6(2) sowie den zugrunde liegenden Tenor in §6(3) ab und fordern eine ersatzlose Streichung. Wir verweisen hier auch auf die detaillierte Begründung unserer Mitgliedsorganisation BVT zum Thema.

Die allermeisten Menschen, die Sport treiben, tun dies, um ihre körperliche und geistige Gesundheit und Wohlbefinden zu erhalten und zu fördern, und das in ihrer Freizeit. Die Formulierung im § 6 Abs. 3 ist so unpräzise, dass sie die Möglichkeit zu einem Ausschluss von trans Menschen einlädt. Die UNESCO Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport von 2015 deklariert im Artikel 1 „Die Ausübung von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport ist ein grundlegendes Recht für alle.“ Das muss weiterhin im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus hat Sport eine wichtige Funktion, um Menschen verschiedener Herkunft zusammenzubringen und Toleranz, Vielfalt und Diversität praktisch zu (er)leben. Anstelle einer Hyperfokussierung auf den Profisport ist der Breitensport für die meisten Menschen viel wichtiger und näher am eigenen Alltag. Für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung ist sportliche Betätigung relevant für alle Menschen, aber besonders für Kinder und Jugendliche.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates ruft die Mitglieder des Europarates auf "allen Frauen einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur Ausübung des Sports zu gewährleisten und zu diesem Zweck Transgender- und Intersex-Athletinnen das Training und die Teilnahme an Sportwettkämpfen zu ermöglichen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen" (7.2.8) sowie "diskriminierende Maßnahmen gegen LSTI-Sportlerinnen abzuschaffen und die Menschenrechte von Sportlerinnen in ihrer ganzen Vielfalt respektieren" (7.2.7) (Vergleiche: Parlamentarische Versammlung des Europarats Resolution 2465 (2022), abrufbar unter: <https://pace.coe.int/en/files/31398/html>). Das BMI kommt auf Bundesebene als Bundessportministerium die Aufgabe zu, auf eine möglichst große Akzeptanz und das Abbauen von Vorurteilen hinzuwirken.

Aus überregionaler Perspektive lässt sich sagen, dass Sport und insbesondere Frauenwettkämpfe ein neues Spielfeld rechter anti-gender und anti-trans Akteure ist. Hier der Diskriminierung nicht zu widersprechen, öffnet US-Amerikanischen Verhältnissen des Kulturkampfes Tür- und Tor, wie es gerade US Präsidentschaftsanwärter Ron DeSantis zelebriert wird. Eine aktuelle Welle von transfeindlichen Gesetzesinitiativen in den USA ist Teil einer breiter angelegten Strategie von anti-gender-Akteuren, die versuchen Gesetzesmodelle zu entwickeln, das leicht in anderen Kontexten nachgeahmt werden können. Alliance Defending Freedom entwickelte 2015 und 2017 Modellgesetze, um die Rechte von trans Personen einzuschränken. Die in den Jahren 2015 und 2017 entwickelten Vorlagen zu "Toilettengesetzen" und "Gesetze zur Fairness im Frauensport " werden weithin in verschiedenen US-Bundesstaaten übernommen (Vergleiche: TGEU (2023), S. 15).

Transfeindliche Akteur:innen suggerieren, dass trans Menschen und insbesondere trans Frauen eine Bedrohung für den Frauensport seien. Dem widersprechen wir entschieden.

Rechtlich ist Sport durch eine Vielzahl von relevanten Rechtsbereichen bestimmt, inkl. Sportrecht, aber auch Arbeitsrecht, Vereinsrecht, Medizinrecht, Datenschutz etc. EU Recht wie im Zugang zum Arbeitsmarkt und bezogenen Leistungen, aber auch im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ist eindeutig. Diskriminierung, die sich auf die Geschlechtsangleichung einer Person bezieht ist unter EU Geschlechtergleichstellungsrecht unzulässig (Vergleiche: EUGH (2017), *MB gegen Secretary of State for Work and Pensions*, ECLI:EU:C:2017:937, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=197431&doclang=DE>).

Wir stimmen zu, dass es auf Wettbewerbsebene in manchen Disziplinen Überlegungen geben muss, die die Teilnahme für alle fair machen. Aber solche Überlegungen gibt es bereits in vielen Verbänden. Der Entwurf tut im Moment nichts dafür, um die Diskriminierung von trans, inter und nicht-binären Menschen zu verhindern, und dazu offenbar nicht mal einen Versuch unternehmen will. Deshalb muss entweder die Passage in §6(2) tatsächlich Diskriminierung gegen trans Menschen explizit ausschließen, oder sollte komplett entfernt werden.

Zu §7 Quotenregelungen

In § 7 wird der Umgang mit geschlechtsspezifischen Quotenregelungen aufgegriffen. bedauern wir, dass eine Regelung fehlt, die auch die systematische geschlechterspezifische Diskriminierung von Menschen mit einem diversen oder ohne Geschlechtseintrag in den Blick nimmt. Dies sollte nachgeholt werden, um dem Anspruch nach einer einheitlichen Lösung für alle trans, inter und nicht-binären Menschen gerecht zu werden.

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass eine Gleichstellungsbeauftragte sofort ausscheidet, sobald sich der Geschlechtseintrag ändert und mithin nicht mehr „weiblich“ ist (vgl. Begründung SBGG, Absatz 5, 247). Dies bedeutet eine Verschlechterung für Transmänner, nichtbinäre und intergeschlechtliche Personen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurden. Die Änderung des Geschlechtseintrags als Grund für ein (sofortiges) Ausscheiden ist weder sachlich noch rechtlich nachvollziehbar, da sie eine Schlechterstellung bedeutet, die allein in der Geschlechtsidentität der Person begründet ist. Die Zielvorgabe von Gleichstellungsbeauftragten ist die Stärkung des unterrepräsentierten Geschlechts bzw. in Anerkennung des breiten geschlechtlichen Spektrums auch von anderen unterrepräsentierten Geschlechtern. Diese Zielrichtung binär auszulegen und das Amt der Gleichstellungsbeauftragten auf Menschen mit weiblichem Geschlechtseintrag zu beschränken, stellt eine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar und ist unzulässig. Wir erinnern daran, dass im Bezug auf den Arbeitsmarkt und Leistungen der EUGH den EU-Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung nicht darauf zu beschränkt „*ob eine Person dem einen oder dem anderen Geschlecht angehört*“ sondern erstreckt sich auch auf die Geschlechtsangleichung einer Person (Vergleiche: EUGH (1996), *P gegen S und Cornwall County Council*, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61994CJ0013>).

Zu §8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit

In §8 zur Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit schlagen wir vor, zu ergänzen, dass die Anrede gemäß dem anerkannten Namen bzw. anerkanntem Geschlechtseintrag zu folgen hat (und nicht der biologischen Funktion).

Zu §9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 9 bestimmt, dass im Spannungs- und Verteidigungsfall Menschen mit männlichem Geschlechtseintrag für die Dauer des Spannungs- und Verteidigungsfall nicht ihren Personenstand ändern können. Dies lehnen wir als diskriminierend und unnötig ab. Es drückt wiederum die Angst aus, das SBGG könnte durch Trittbrettfahrer missbraucht werden, um sich geschlechtlichen Pflichten zu entziehen. Wir verweisen auf ähnliche Debatten im Zuge der Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetzes in der Schweiz, in denen ähnliche Ängste als haltlos abgelehnt wurden.

Die Befürchtung, dass cis Männer das Gesetz missbrauchen würden um dem Wehrdienst zu entgehen ist im höchsten Maße unwahrscheinlich und drückt vor allem Misstrauen gegenüber trans Personen aus. Wir schlagen daher vor § 9 ersatzlos zu streichen, um keine unnötige Scheindebatte zu bedienen.

Zu §10 Änderung von Registern und Dokumenten

§10 regelt die Änderung von Registern und Dokumente. In der Liste schlagen wir vor noch die Geburtsurkunde explizit zu benenne und die Einbürgerungsurkunde aufzunehmen.

Der letzte Satz in § 10 besagt, dass die antragstellende Person auch die Kosten für die Neuausstellung der Dokumente zu tragen hat. Dies lehnen wir ab. Trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen sind oftmals ökonomisch schlechter gestellt. (Siehe Vorbemerkungen)

In der Summe können Kosten für Änderungen der Dokumente einen entscheidenden Grund darstellen warum eine Person keine Änderung des Geschlechtseintrags beantragt, oder nicht alle relevanten Dokumente ändern lässt. Ein unvollständiger, widersprüchlicher Datensatz kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Der emotionale und zeitliche Aufwand ist bereits Hindernis genug. Wir schlagen daher den letzten Satz durch §8 des Gesetzentwurf von Althoff et al zu ersetzen:

“Für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz können zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden.“

Die Auflistung der zu informierenden Ämter in der Begründung (S. 51) ist wichtig. Bisher wissen trans Menschen oft nicht, welche Institutionen welche Datensätze von ihnen haben. Wir regen daher an, ein online FAQ-Dokument für Antragsteller:innen einzurichten und Fragen nach *Was passiert mit meinen Daten? Welche Behörde weiß von meiner Änderung?* aufzunehmen.

Zu §11 Eltern-Kind-Verhältnis

§11 regelt detailliert wie Eltern mit einem Geschlechtseintrag, der von ihrer Reproduktionsfunktion abweicht, einzutragen sind. In der Detailtiefe nimmt er die Abstammungsrechtsreform vorweg und stellt eine Verschlechterung zum derzeitigen Status Quo dar.

Laut Entwurf können lediglich trans Männer und Personen mit männlichen Geschlechtseintrag, die mit einer gebärenden Person verheiratet sind bzw. die Vaterschaft anerkennen, und bleiben in ihrer Geschlechtsidentität geschützt. Alle anderen können entweder nicht Eltern werden oder sind einem Zwangsoouting ausgesetzt. Da es immer

noch Personen gibt, die von dem Zwangssterilisation des TSG betroffen sind, ist das Erschweren bzw. Verweigern der Annahme einer Elternrolle gemäß der Geschlechtsidentität nicht hinnehmbar.

Wir bedauern, dass der Entwurf keinerlei Rücksicht nimmt auf das Recht des Kindes auf informelle Selbstbestimmung, d.h. das Kind muss selbst das Recht haben zu entscheiden, ob und wann es anderen Menschen, z.b. in Schule, Verein etc. überall wo Geburtsurkunde vorgelegt wird, von der geschlechtlichen Diversität in der eigenen Familie berichtet. Derzeit und mit der vorgeschlagenen Regelung ist das nicht möglich, da es ein Zwangsoouting des Elternteils und somit auch des Kindes erzwingt. Bei der Vorstellung der Eckpunkte des SBGG wurde eine Übergangslösung versprochen, die schon vor der Reform des Abstammungsrecht dafür Sorge tragen soll, dass trans Eltern nicht länger zwangsgeoutet werden. Der Entwurf kommt diesem Anspruch nicht nach, sondern zementiert eine biologistische Lesart von Geschlecht. Das lehnen wir ab. Um einer wirklichen Reform des Abstammungsrecht nicht vorzugreifen, schlagen wir vor, §11 ersatzlos zu streichen.

Zu §13 Offenbarungsverbot

§ 13(1) greift das Offenbarungsverbot aus § 5(1) TSG auf, welches wir begrüßen.

§13(2) erscheint wie eine Anleitung zur Diskriminierung für das persönliche Nahfeld. Wir erinnern daran, dass das persönliche und familiäre Umfeld oft ein Ort der Gewalt ist. Laut Daten der EU-Grundrechteagentur erleben trans und nicht-binäre Menschen Angriffe mit größerer Wahrscheinlichkeit zu Hause als bei allen LSBTI-Befragten (11,43 % bzw. 9,14 %). Dies war bei nicht-binären Menschen (11,88 %), intergeschlechtlichen trans und nicht-binären Menschen (12,11 %), trans Männern (13,31 %) und trans Menschen mit Behinderungen (17,01 %) stärker ausgeprägt (Vergleiche: ILGA-Europe und TGEU (kommende Publikation 2023), *Intersections Diving into the FRA LGBTI II Survey Data Trans and non-binary briefing*). Die etwaigen Unannehmlichkeiten, die sich aus einem Umgewöhnen an den neuen Namen bzw. das neue Pronomen ergeben, für das persönliche Umfeld von trans, inter und nicht-binären Personen ergeben ist im Vergleich zu dem weit größeren Schaden den auch unabsichtliches Outen haben kann hinnehmbar.

Wir schlagen daher vor, § 13(2) zu streichen.

Zu §14 Bußgeldvorschriften

§ 14 bestimmt, dass das absichtliche Offenbaren entgegen §13 (1) eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn dieses mit einer Schädigungsabsicht erfolgte und wenn es zu einem nachweislichen Schaden geführt hat.

Diese Anforderung an den Nachweis einer Absicht sind in der REalität schwer zu erbringen. Damit wird der Paragraph wirkungslos. Das Ordnungswidrigkeitengesetz regelt in § 10, dass ein Gesetz fahrlässiges Handeln durch Geldbuße bedrohen kann: „Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht.“

Das Offenbarungsverbot und die Bußgeldvorschriften des SBGG sollten daher unbedingt explizit die Möglichkeit vorsehen, grob fahrlässiges Verhalten mit einer Geldbuße zu belegen. Nur so wird es dauerhafte Veränderung geben. Bleibt der Gesetzesentwurf an dieser Stelle unverändert, werden trans Menschen weiterhin darunter leiden, dass sie regelmäßig ohne Konsequenzen geoutet werden.

Zu §15 Übergangsvorschriften

Zu §15(1) möchten wir vorschlagen, dass in bisher anhängigen Verfahren nach TSG der antragstellenden Person die Möglichkeit gegeben wird, das Verfahren auf ein Antragsverfahren nach SBGG umzustellen. Die Dauer des anhängigen Verfahrens sollte bei Verbleib des §4 bei der Berechnung der Wirksamkeitsfrist angerechnet werden, so daß Antragsteller_innen nach TSG, die bereits länger als 3 Monate dauern nicht von der aufschiebenden Wirkung von §4 betroffen sind.

Bei den Übergangsvorschriften in §15(2) sollten auch §§ 13 und 14 SBGG in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Andernfalls würden Menschen mit Entscheid nach TSG nicht vom bußgeldbewehrten Offenbarungsverbot geschützt.